

4. Zur Leitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte wird ein zentraler Wahlausschuß gebildet.

Ihm gehören an:

- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,
- der Staatssekretär im Ministerium der Justiz als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB,
- ein Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR,
- zwei Schöffen von Bezirksgerichten.

Der zentrale Wahlausschuß ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

5. In jedem Bezirk ist ein Bezirkswahlbüro zu bilden, das vom Direktor des Bezirksgerichts geleitet wird.
6. Der zentrale Wahlausschuß berichtet dem Staatsrat über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte.

Berlin, den 4. Dezember 1985

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler \* 1 2

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen  
zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Hohenschönhausen  
im Jahre 1986  
vom 4. Dezember 1985**

In Übereinstimmung mit § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) wird gemäß § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) folgendes festgelegt:

1. Die Wahl zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Hohenschönhausen wird zusammen mit der Wahl zur Volkshausversammlung und zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin am 8. Juni 1986 durchgeführt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung von Berlin entscheidet auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1984 zur Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I Nr. 6 S. 74) über die Anzahl der für die Stadtbezirksversammlung Berlin-Hohenschönhausen zu wählenden Abgeordneten sowie über die Wahl-

kreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten.

Berlin, den 4. Dezember 1985

**Der Vorsitzende des Staatsrates,  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen des Direktors,  
der Richter und der Schöffen  
des Stadtbezirksgerichts Berlin-Hohenschönhausen  
im Jahre 1986  
vom 4. Dezember 1985**

1. Entsprechend § 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) werden die Wahlen des Direktors, der Richter und der Schöffen des Stadtbezirksgerichts Berlin-Hohenschönhausen für das Jahr 1986 ausgeschrieben.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erfolgt entsprechend den Festlegungen im Beschluß des zentralen Wahlausschusses vom 20. Februar 1984 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984 — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 76).

Berlin, den 4. Dezember 1985

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Durchführungsbestimmung  
zum Vertragsgesetz  
— Sicherung des rechtzeitigen Vertragsabschlusses —  
vom 28. November 1985**

Auf der Grundlage des § 117 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Sicherung des rechtzeitigen Abschlusses von Leistungsverträgen folgendes bestimmt: